



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An die Dezernate 24  
der Bezirksregierungen in  
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,  
Köln und Münster

Datum: 30. April 2024

Seite 1 von 3

Aktenzeichen VIIB3 - 2024 -  
0005886

bei Antwort bitte angeben

Sylvia Herfen

Telefon 0211 855-

Telefax 0211 855-3049

sylvia.herfen@mags.nrw.de

## **E-Learning und selbstgesteuertes Lernen zur Qualifikation der Praxisanleitung nach dem Pflegeberufegesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Verabschiedung des Pflegestudiumstärkungsgesetzes (PflStudStG) sind die Regelungen der Erlasse vom 02. November 2022 und 01. Dezember 2022 zu digitalen Lernformaten für die Praxisanleitung nach dem Pflegeberufegesetz überholt. Durch das PflStudStG wird zu § 4 Absatz 4 Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PfiAPrV) neu geregelt, dass Lehrformate, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten, als pädagogische Hilfsmittel bei der Konzeption der berufspädagogischen Zusatzqualifikation und der kontinuierlichen, insbesondere berufspädagogischen Fortbildung in angemessenem Umfang berücksichtigt werden können. Für die kontinuierliche, insbesondere berufspädagogische Fortbildung ist eine vollständig digitale Durchführung zulässig.

Die in § 4 Absatz 4 PfiAPrV enthaltene Länderermächtigung der Länder, das Nähere zu diesem Absatz 4 zu regeln, muss für NRW noch in Landesrecht überführt werden.

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

Um eine möglichst nahtlos einheitliche Auslegung des § 4 Absatz 4 PflAPrV in NRW zu unterstützen, möchte ich im Hinblick auf die Umsetzung die folgenden Hinweise geben:

- Der Erlass vom 25. Februar 2020 gilt in allen Regelungsbestandteilen fort.
- Aus dem Erlass vom 05. Januar 2021 gelten die Regelungen unter „1.“ („Anerkennungsfähigkeit von Fortbildungen als Pflichtfortbildung nach § 4 Absatz 3 PflAPrV“) und „3.“ („Verfahren zur Wiederaufnahme der Praxisanleitungsaufgaben, wenn die Anerkennung aufgrund nicht nachgewiesener Fortbildungen nach § 4 Absatz 3 PflAPrV erloschen ist.“) unverändert fort. Die Regelung unter „2.“ („Anerkennungsfähigkeit digital angebotener Fort- und Weiterbildungen der Praxisanleitung im Rahmen der Corona-Pandemie“) ist bereits zum 26. November 2022 ausgelaufen.
- Die Erlasse vom 02. November 2022 und 01. Dezember 2022 sind aufgehoben.

Aus den Regelungen des Pflegestudiumstärkungsgesetzes abgeleitet gilt ab dem 01. Januar 2024:

1. Für die kontinuierliche, insbesondere berufspädagogische Fortbildung ist eine vollständig digitale Durchführung zulässig (§ 4 Absatz 4 Satz 2 PflAPrV). Eine digital durchgeführte Fortbildung kann zur Anrechnung kommen, wenn die darin genutzten Lernformen durchgehend einen synchronen Austausch der lernenden und lehrenden Person sicherstellen.
  - 1.1. Auf den Umfang der 24 Stunden Pflichtfortbildung ist eine Anrechnung von selbstgesteuertem Lernen nicht vorgesehen.
  - 1.2. Für die Pflichtfortbildungen nach der PflAPrV gilt weiterhin, dass die 24 Stunden auch bei Einsatz von digitalen Lernformen in bis zu vier Themenkomplexe aufgeteilt werden können. Auch wenn


die ausgewiesene Dauer digitaler Lerneinheiten in der Regel kleinere Zeiteinheiten umfasst, sollten diese einzelnen digitalen Einheiten einem Themenkomplex zugewiesen werden, der dann zusammenhängend zertifiziert wird.

2. Für die Konzeption einer berufspädagogischen Zusatzqualifikation können Lehrformate, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten, weiterhin mit einem Umfang von maximal 25 Prozent als pädagogische Hilfsmittel eingesetzt werden. Die eingesetzten digitalen Lernformen müssen einen durchgehenden synchronen Austausch der lernenden und lehrenden Person sicherstellen. Die Weiterbildungszertifikate müssen die Information enthalten, in welchem Umfang analoge oder digitale Lernformen eingesetzt wurden.

2.1. Für hochschulisch verantwortete berufspädagogische Zusatzqualifikationen gelten in Bezug auf selbstgesteuertes Lernen und E-Learning die Rahmenbedingungen zur Lehre an Hochschulen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Christine Riesner